

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Pulheim

151. Bekanntmachung

2-3

Errichtung der Reformpädagogischen Modellschule PRIMUS / Entwicklung der Schullandschaft

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pulheim

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 09.07.2013 unter TOP I.3 – „Errichtung der Reformpädagogischen Modellschule PRIMUS / Entwicklung der Schullandschaft“ folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss:

Der Rat beschließt:

- 1) Unter der Voraussetzung eines positiven Ergebnisses der Elternbedarfsabfrage und der Genehmigung durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung wird eine dreizügige Reformpädagogische Modellschule für die Jahrgänge 1 – 10, PRIMUS, zum Schuljahr 2014/2015 beginnend eingerichtet.
- 2) Im Schuljahr 2014/2015 startet die PRIMUS-Schule zunächst mit Jahrgang 1 aufbauend am Standort an der Kopfbuche in Stommeln.
- 3) Zum Schuljahr 2017/2018 zieht die Schule an den Standort Escher Straße um.
Der Rat erklärt seine ausdrückliche Bereitschaft, die sukzessiv erforderlichen Investitionsmittel in den Haushalten der kommenden Jahre bereitzustellen.
- 4) Die KGS Kopfbuche nimmt beginnend mit dem Schuljahr 2014/2015 keine neuen Erstklässlerinnen und Erstklässler mehr auf, sondern arbeitet bis zum Auslaufen in jahrgangsübergreifender Kooperation mit der PRIMUS-Schule zusammen. Voraussetzung ist die erfolgreiche Etablierung der Reformpädagogischen Modellschule. Der Rat erklärt seine ausdrückliche Bereitschaft, die sukzessiv erforderlichen Investitionsmittel in den Haushalten der kommenden Jahre bereitzustellen.
- 5) Der anlassbezogene Schulentwicklungsplan wird beschlossen und die weiteren Ausführungen des Schulentwicklungsplaners werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Errichtung einer vierzügigen Gesamtschule zum Schuljahr 2014/2015 am Schulzentrum Brauweiler zu ergreifen. Parallel dazu soll das Abtei-Gymnasium nach Möglichkeit mindestens vierzünftig weitergeführt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Beschlüsse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage ist dem Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister